

Ordnung der Pferdesportjugend

- § 1 -

Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Jugendlichen und Jugendwarte der Reit-, Fahr- und Voltigiervereine gem. Satzung des KRB bilden die Reiterjugend des Kreises Vorpommern-Greifswald.

- § 2 -

Zweck

Zweck der Pferdesportjugend ist:

1. die Förderung des Jugend- Reit-, Fahr- und Voltigiersports und die Wahrung seines ideellen Charakters,
2. die Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes sowie die Erziehung zu reiterlichen Verhalten.
3. die Förderung der Jugendgesundheit durch den Reit-, Fahr- und Voltigiersport.

- § 3 -

Aufgaben

1. Die Pferdesportjugend vertritt die gemeinsamen Interessen der Junioren und Jungen Reiter der Reitsportdisziplinen Reiten, Fahren und Voltigieren im KRB.
2. Die Pferdesportjugend ist Mitglied der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern. Sie bekennt sich zur fairen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- § 4 -

Organe

Organe der Pferdesportjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

- § 5 -

Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Pferdesportjugend. Jeder Verein kann einen Jugendvertreter entsenden.
2. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Jeder Teilnehmer der Jugendversammlung hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann.
 - 2.1. Die Jugendversammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die schriftliche Einladung erfolgt an die Jugendwarte der Vereine mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - 2.2. Eine außerordentliche Tagung der Jugendversammlung muss innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird oder der Jugendausschuss dies beschließt.
3. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendausschusses,
 - Entlastung des Jugendausschusses,
 - Wahl des Jugendausschusses,
 - Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit,
 - Beschlussfassung über Anträge an die Gremien des KRB und LV.

- § 6 -

Der Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:

- der bzw. die Jugendwart/in,
- der bzw. die stellv. Jugendwart/in,
- der bzw. die Jugendsprecher/in,

2. Der Jugendausschuss wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und führt die Pferdesportjugend.

3. Der bzw. die Jugendwart/in vertritt die Reiterjugend nach innen und nach außen. Der bzw. die Jugendwart/in hat Sitz und Stimme im Vorstand des KRB. Er/sie müssen durch die Mitgliederversammlung des KRB bestätigt werden.

4. Der Jugendausschuss tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen seiner Mitglieder innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen zusammen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung sowie der Ordnungen des KRB. Der Jugendausschuss führt Beschlüsse des Tages der Pferdesportjugend durch und unterrichtet den Vorstand des KRB über alle wesentliche Beschlüsse und Vorhaben.

5. Beschlüsse des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin, bei dessen bzw. ihrer Abwesenheit die Stimme des bzw. der Stellvertretenden Jugendwartes bzw. Jugendwartin.

- § 7 -

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung der Pferdesportjugend beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 16.11.2011 beschlossen.